

# FAHRERANWEISUNG

## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr



© Luca Bertoli - iStockphoto



für Lkw- und Busfahrer

### Die 10 wichtigsten Punkte

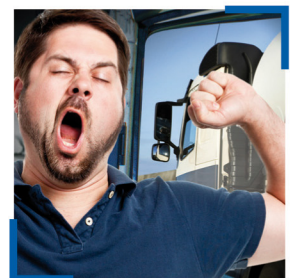
1. Die maximale **Tageslenkzeit** beträgt normalerweise bis zu **9 Stunden** aber zweimal in der Woche bis zu 10 Stunden.
2. Eine Pause (**Fahrtunterbrechung**) von min. 45 Min ist spätestens nach 4 ½ Stunden Fahrt fällig. Während dieser Pause sind andere Tätigkeiten unzulässig!
3. 56 Stunden sind die Obergrenze der **wöchentlichen Lenkzeit**, 90 Stunden für die Doppelwoche.
4. Bei **Mehrfahrer-Besatzungen** müssen Ruhezeiten von 9 Stunden eingehalten werden.



© Szasz-Fabian - Panthermedia



© Artykov - iStockphoto



© (M) orbimages/Cattell - iStockphoto

## Fahrerbestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname, Familienname

geb. am

wohnhaft, PLZ, Ort, Straße

bin über Sinn und Zweck meiner Fahrerlaubnis informiert und erkläre hiermit, die Fahrerlaubnis „Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr“ nach einer Unterweisung durch meinen Arbeitgeber erhalten zu haben.

Damit übernehme ich die Verpflichtungen:

- diese Fahrerlaubnis an Bord meines Fahrzeuges ständig mitzuführen,
- nach dieser Fahrerlaubnis zu handeln und
- bei technischen Problemen oder in Notlagen Rücksprache mit meiner Firma zu halten.

Ort/Datum

Unterschrift des Fahrers

↑ Karte hier abtrennen ↑

Bestell-Nr. 13981

**VOGEL**  
VERLAG HEINRICH VOGEL

# 1. Die Lenk- und Ruhezeiten

## 1.1. Tageslenkzeit

höchstens 9 Stunden zwischen Ruhezeiten,  
jedoch 2 x pro Woche 10 Stunden

Die Tageslenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten. Das gilt auch für die Regelungen nach dem AETR und der Fahrpersonalverordnung.

### Normale Tageslenkzeit

#### Normale Tageslenkzeit 9 Stunden



4,5 h



45 min



4,5 h

Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten folgen!

**Tageslenkzeit ist die Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten!**

### Verlängerung der Tageslenkzeit

Nur 2 x pro Woche erlaubt:



4,5 h



45min



4,5 h



45 min



1 h

Verlängerung der Tageslenkzeit auf 10 Stunden.

### Arbeitszeitgesetz

Das deutsche Arbeitszeitgesetz (Geltung nur für Arbeitnehmer) enthält für die werktägliche Arbeitszeit zwar eine Obergrenze von 10 Stunden, die Lenkzeitregelungen haben aber Vorrang (§ 21 a ArbZG, § 1 Abs. 1 FPersG). Dies bedeutet: Nach Ablauf von 10 Stunden sind weitere Arbeitstätigkeiten nicht mehr zulässig, mit Ausnahme der nach den Lenkzeitregelungen erlaubten Lenkzeiten. Voraussetzung ist, dass genügend Zeit verbleibt, um nach Ende der letzten Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden einzulegen. (Bitte beachten Sie: Nicht alle Kontrollbehörden folgen dieser Auslegung. Lenkzeiten **nach** 10 Stunden Arbeitszeit gelten u. U. als unzulässig.)

### Nachtfahrten

Auch bei Fahrten, die Nachtfahrten einschließen (nach dem Arbeitszeitgesetz zwischen 23.00 und 6.00 Uhr) gilt die Regelung über Tageslenkzeiten. Auch

hier können sich werktäglich längere Lenkzeiten als 9 bzw. 10 Stunden ergeben mit Vorrang gegenüber dem Arbeitszeitgesetz.

## 1.2. Fahrtunterbrechungen

nach höchstens 4 ½ Stunden Lenkzeit für  
mindestens 45 Minuten

Statt der Unterbrechung von 45 Minuten sind Teilunterbrechungen zulässig:

- » nach der EU-Regelung und nach der Fahrpersonalverordnung zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten bzw. 30 Minuten (in dieser Reihenfolge!); die mindestens 30-minütige Unterbrechung muss spätestens nach einer Lenkzeit von 4½ Stunden eingelegt werden, wenn eine vorangegangene Teilunterbrechung noch keine 45 Minuten ergeben hat.
- » Die gleiche Regelung gilt seit dem 10. November 2011 auch für Fahrer, die unter das AETR fallen.

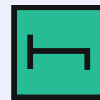
Im Übrigen beginnt nach jeder Unterbrechung von insgesamt 45 Minuten (zusammenhängend oder in Teilen) ein neuer, für die weiteren Unterbrechungen maßgeblicher Lenkzeitabschnitt von 4½ Stunden (Ziffer 3.5 der amtlichen Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Stand Dezember 2011).

### Fahrtunterbrechung in Teilabschnitten

Die Fahrtunterbrechung kann in zwei  
Abschnitte aufgeteilt werden:



2 h



15 min



2,5 h



30 min



4,5 h

**Wichtig: Der erste Abschnitt muss 15 Minuten und der zweite Abschnitt 30 Minuten betragen! Reihenfolge ist festgelegt, muss so erfolgen! Nach der Fahrtunterbrechung von 30 Minuten beginnt hier ein neuer Lenkzeitabschnitt von maximal 4,5 Stunden!**

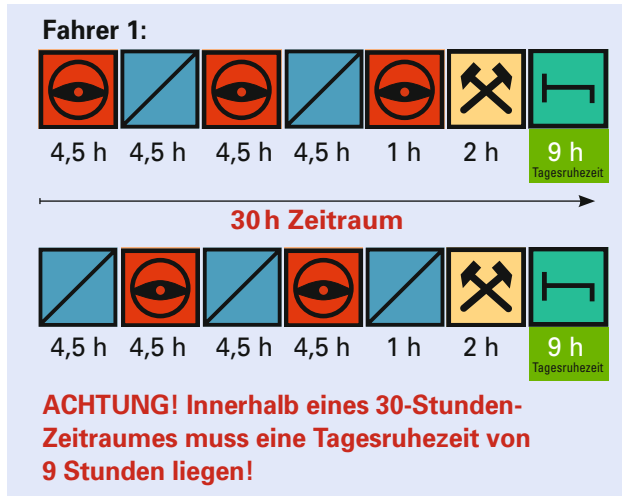
### Sonderregelung für Fahrer von Linienbussen bei Linienlängen bis zu 50 km

Nach 4½ Stunden Lenkzeit genügt eine Mindestunterbrechung von nur 30 Minuten. Bei Linien mit durchschnittlichen Haltestellenabständen von mehr als 3 km kann die Unterbrechung durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, und zwar entweder während der 4½-stündigen Lenkzeit oder teils während dieser Zeit und teils unmittelbar danach. Bei durchschnittlichen Haltestellenabständen von weniger als 3 km sind Kurzunterbrechungen von mindestens 10 bzw. 8 Minuten zulässig, sofern die Unterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit erreichen.

**Wichtig:** Beifahrerzeiten im fahrenden Fahrzeug sind Bereitschaftszeiten (§ 21 a Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes) bzw. Fahrtunterbrechungen nach den übereinstimmenden Regelungen der EU, des AETR und der Fahrpersonalverordnung. (Ziffer 3.5 der amtlichen Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Stand Dez. 2011).

**ACHTUNG!** Spätestens vor Ablauf der dritten auf die Verkürzung folgenden Wochen hat der Ausgleich zu erfolgen!

### Tagesruhezeit (Doppelbesatzung)



### „Überlappung“

Eine wöchentliche Ruhezeit kann in die folgende Woche „hineinragen“; sie kann entweder der ersten oder der folgenden Woche zugeordnet werden.

### Wöchentliche Ruhezeiten in der Doppelwoche

Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen müssen entweder zwei ungekürzte wöchentliche Ruhezeiten oder eine ungekürzte und eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit liegen. Dies gilt seit dem 10. November 2011 grundsätzlich auch für Fahrer, die dem AETR unterliegen.

**Ausnahme:** Im Falle von Mehrfahrer-Besetzungen, die dem AETR unterliegen, reichen im Doppelwochen-Zeitraum zwei verkürzte wöchentliche Ruhezeiten, mit Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Folgewoche, aus (Neuregelung seit 10. November 2011).

### Beginn der wöchentlichen Ruhezeit

Spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach einer Ruhezeit.

### 1.8 Wöchentliche Ruhezeit

**mindestens 45 Stunden**

Bei der wöchentlichen Ruhezeit handelt es sich um eine auf mindestens 45 Stunden verlängerte tägliche Ruhezeit. Wöchentliche Ruhezeiten können verkürzt werden: Nach der EU-Regelung, der Fahrpersonalverordnung und seit dem 10. November 2011 auch nach dem AETR auf 24 Stunden, gleich, ob am Standort oder unterwegs. Die fehlenden Ruhezeiten müssen bis Ende der dritten Folgewoche nachgeholt werden, und zwar in der Weise, dass sie an eine andere Ruhezeit von mindestens neun Stunden anzuhängen sind.

**Nach spätestens sechs 24-Std.-Zeiträumen ist eine Wochenruhezeit einzulegen!**

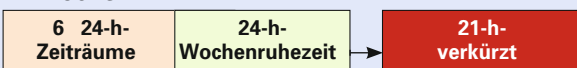
**Beispiel:**

24-h- Wochen- ruhezeit	6 24-h- Zeit- räume	24-h- Wochen- ruhezeit	6 24-h- Zeit- räume	45-h- Wochen- ruhezeit
------------------------------	---------------------------	------------------------------	---------------------------	------------------------------

### Ausgleich bei Verkürzung der Wochenruhezeit

Die verkürzte Zeit muss nachgeholt werden! Dies kann durch Anhängen an eine mind. 9-stündige Tagesruhezeit oder Wochenruhezeit erfolgen:  
Zum Beispiel:

#### 1. Woche



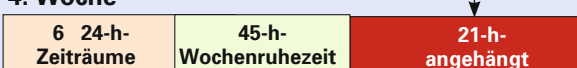
#### 2. Woche



#### 3. Woche



#### 4. Woche



### Ausnahme grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr

Im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr gilt folgende Ausnahmeregelung (Im AETR-Verkehr seit dem 10.11.2011):

Die wöchentliche Ruhezeit braucht erst nach spätestens 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen eingelegt zu werden. Es muss sich um eine Fahrt handeln, bei der mindestens 24 aufeinander folgende Stunden auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates anfallen.

### Hinweis:

Für den innerdeutschen Gelegenheitsverkehr besteht jedoch keine entsprechende Regelung.

### Sonderregelung für Linienbusse

Im innerdeutschen Linienbusverkehr bei Linienlängen bis zu 50 km kann die wöchentliche Ruhezeit auf zwei Wochen verteilt und braucht nicht schon nach sechs 24-h-Zeiträumen eingelegt zu werden.

### Verteilung auf zwei Wochen zulässig

**Woche A**

**Keine wöchentliche Ruhezeit**

**Woche B**

**Wöchentliche Ruhezeit der Woche A**

plus vollständige oder verkürzte

wöchentliche Ruhezeit der Woche B